



Informationen zum Gewaltschutzgesetz, Antrag beim Familiengericht

Wenn Sie eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (umgangssprachlich auch bezeichnet als einstweilige Verfügung, Näherungsverbot, Annäherungsverbot, Gewaltschutzantrag) beantragen möchten, müssen Sie hierfür Folgendes beachten:

Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking). Diese Bedrohung kann ausgehen vom aktuellen oder früheren Ehe- oder Beziehungspartner, von bekannter oder fremder Person.

Welche Anträge sind möglich?

Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie tatsächlich einen Antrag stellen möchten. Ein Muss dazu nach einer polizeilichen Anzeige besteht nicht. Sie können Folgendes beantragen:

- **Antrag auf Kontakt- und Näherungsverbot**

Das bedeutet, dass es der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufnimmt. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und weitere digitale Medien.

- **Antrag auf Wohnungsüberlassung**

Das bedeutet, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis maximal 6 Monate alleine nutzen

Wo und wie können Anträge gestellt werden?

Den Antrag können Sie persönlich bei der Rechtsantragstelle des Familiengerichts beim Amtsgericht stellen. (Das Familiengericht ist auch dann zuständig, wenn Sie mit dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin nicht verwandt sind). Eine rechtsanwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie unbedingt, wenn es möglich ist, zuvor telefonisch einen Termin zur Antragsaufnahme.



Erforderlichenfalls erhalten Sie selbstverständlich in dringenden Fällen einen Termin noch am selben Tag. Für die Antragsaufnahme sollte mindestens eine Stunde Zeit einkalkuliert werden. Bitte erscheinen Sie mit maximal einer Begleitperson.

Ist bereits ein Rechtsanwalt mit Ihrer Sache befasst, kann dieser den Antrag für Sie stellen. Der Antrag wird nicht schneller bearbeitet, wenn Sie ihn persönlich im Amtsgericht stellen.

Wichtiger Hinweis!

Deutsch gilt als Gerichtssprache generell, auch wenn des Deutschen nicht mächtige Parteien oder sonstige Beteiligte vor Gericht auftreten. Um die Verständigung zu ermöglichen, ist gegebenenfalls ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist, dass es sich um eine aktuelle Gefährdungs- oder Bedrohungslage handelt; die letzten Vorfälle sollten also höchstens wenige Tage zurück liegen.

Am besten ist es, wenn Sie den Antrag sofort nach einem Vorfall stellen. Bei der Antragstellung müssen Sie das Geschehen so genau wie möglich schildern, tunlichst unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Vorfälle.

Bedrohungen, die schriftlich erfolgt sind, sollten ausgedruckt und mitgebracht werden. Mündlich ausgesprochene Drohungen sollten möglichst mit dem genauen Wortlaut zitiert werden.

Ihre Angaben werden der Gegenseite zur Kenntnis gebracht und müssen an Eides statt versichert werden.

Welche Unterlagen sollten bei Antragsstellung von Ihnen vorgelegt werden können?

- Ausweispapiere
- Die genauen Daten (Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse/Aufenthalt) d. Antragsgegner/in
- Polizeiliches Aktenzeichen sowie Bescheinigung über die Anzeigenerstattung
- Polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- Ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- Bei Wohnungszuweisung den Mietvertrag
- Den genauen Ablauf der gewalttätigen Situation (zeitlich strukturiert)



- Unterlagen, die geeignet sind, Ihre Angaben zu bestätigen
- Wenn möglich Adressen und Erklärungen von Zeugen
- soll für das Verfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, müssen Unterlagen über die finanzielle Situation vorliegen (Lohnabrechnung, Mietvertrag, Bescheide der Sozialbehörden, Kontoauszüge der letzten drei Monate, etc.)

Verfahrensablauf

Bei dem Gewaltschutzverfahren handelt es sich um ein Gerichtsverfahren. Über Ihren Antrag kann ein Richter/eine Richterin durch Beschluss wie folgt entscheiden:

1. In der Regel erfolgt eine sofortige Entscheidung über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss in den nächsten Tagen per Post. D. Antragsgegner/in wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.

Weitere Möglichkeiten sind:

2. D. Richter/in hört d. Antragsgener/in vorab per Post schriftlich zu den Vorwürfen an und entscheidet einige Tage später.
3. Oder es wird ein Termin nach 2-4 Wochen bei Gericht angesetzt. Dazu werden Sie und d. Antragsgegner/in und evtl. Zeugen per Post geladen.

Welche Kosten können entstehen?

Für das gerichtliche Verfahren entstehen Kosten, möglicherweise – je nach Fall – auch für den Gerichtsvollzieher, Ihren Anwalt, den Anwalt d. Antragsgegners/in, einen erforderlichen Gutachter. Es besteht die Möglichkeit, dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das Amtsgericht erteilt keine Rechtsberatung!

Diese ist wegen der gebotenen Neutralität den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, in der Regel also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten.

Sollte bis zum Ablauf der polizeilichen Verfügung/Maßnahme/Verbot noch kein Gerichtsbeschluss vorliegen, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden. Die Einhaltung der polizeilichen Maßnahme durch die betroffene Person ist von der Polizei zu kontrollieren.

In Notsituationen ist es daher ratsam, sich zunächst an die Polizei zu wenden, bevor weitere gerichtliche Maßnahmen beantragt werden.